

Grundsatzklärung über die Menschenrechtsstrategie gemäß § 6 Abs. 2 LkSG

Unternehmensverantwortung und Grundsätze

Wir als Stadtwerke Augsburg Holding GmbH – swa – bekennen und verpflichten uns zur Einhaltung der Menschenrechte und zu einem umweltschützenden und nachhaltigen Verhalten. Wir halten uns selbstverständlich an deutsche und europäisch geltende Gesetze und sämtliche tarifvertraglichen wie auch betrieblichen Vereinbarungen. Auch dienen uns folgende internationale Standards und Konventionen als Maßgabe:

- die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte der Vereinten Nationen
- die UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte
- sowie die Kernarbeitsnormen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO), insbesondere das ILO Übereinkommen über die Diskriminierung in Beschäftigung und Beruf sowie über die Gleichheit des Entgelts männlicher und weiblicher Arbeitskräfte für gleichwertige Arbeit. Zum Schutz der Vereinigungsfreiheit und dem Recht auf Kollektivvereinbarungen setzen wir die Beachtung des ILO-Übereinkommens zur Vereinigungsfreiheit und zum Recht auf Kollektivverhandlungen voraus.

Mit dieser Grundsatzklärung kommunizieren wir unsere Erwartungen an uns, aber auch an unsere Geschäftspartner¹, Verantwortung für die Einhaltung von Menschen- und Umweltrechten zu übernehmen. Uns ist bewusst, dass durch unser unternehmerisches Handeln potenzielle Risiken für Menschen- und Umweltrechte entstehen können. Daher haben wir uns das Ziel gesetzt, solche Risiken frühzeitig zu erkennen, um ihnen rechtzeitig entgegenwirken zu können. Hierfür haben wir ein umfassendes Risikomanagement im Sinne des § 4 Abs. 1 LkSG eingerichtet.

Unser Risikomanagement

Für uns steht eine ökologisch und sozial verantwortungsvolle Unternehmensführung an erster Stelle. Deshalb wird die Verantwortung für die Umsetzung dieser Grundsatzklärung von unserer Geschäftsführung gesteuert und in angemessenem Umfang an die einzelnen Geschäftsbereiche delegiert. Dadurch wird gewährleistet, dass die Wahrung der Menschenrechte und des Umweltschutzes in die Unternehmenskultur sowie in alle maßgeblichen Geschäftsabläufe und -prozesse integriert wird. Als zusätzliche zentrale übergeordnete Stelle haben wir einen Menschenrechtsbeauftragten ernannt, der das Risikomanagement überwacht und der Geschäftsführung mindestens einmal jährlich Bericht erstattet.

Da unser Ziel einer verantwortungsvollen Unternehmensführung nur ganzheitlich und gemeinsam erreicht werden kann, haben wir eine abteilungsübergreifende Projektgruppe gebildet, die in regelmäßigen Abständen zusammenkommt, um die Umsetzung der einzelnen Bausteine des Risikomanagements zu überprüfen und zu überarbeiten.

Beschwerdesystem

Trotz unserer präventiven Bemühungen können Verstöße auftreten. Von diesen können wir jedoch nur erfahren, wenn Betroffene uns auf diese hinweisen. Aus diesem Grund haben wir ein Beschwerdesystem

¹ Sofern in diesem Text zur besseren Lesbarkeit Pluralformen im generischen Maskulin verwendet werden, sind damit stets alle Geschlechter gemeint.

etabliert, über das unsere Mitarbeitenden, Geschäftspartner und deren Angestellten sowie alle Dritte Verstöße unserer menschenrechts- und umweltbezogenen Pflichten melden können.

Informationen zum Meldesystem und zum Verfahrensablauf können [online](https://www.sw-augsburg.de/ueber-uns/compliance) unter [sw-augsburg.de/ueber-uns/compliance](https://www.sw-augsburg.de/ueber-uns/compliance) eingesehen werden.

Risiken im eigenen Geschäftsbereich erkennen und vorbeugen

Vorgehensweise

Der eigene Geschäftsbereich der swa umfasst neben der Stadtwerke Augsburg Holding GmbH als Dachgesellschaft auch alle Aktivitäten unserer Tochtergesellschaften. Wir versorgen rund 350.000 Menschen in Augsburg und der Umgebung mit Trinkwasser, Gas, Fernwärme und Strom. Unsere Busse und Straßenbahnen befördern unsere Kunden bequem durch die Region.

Die Risikoanalyse im eigenen Geschäftsbereich haben wir anhand eines intern entwickelten Auditsystems durchgeführt. In diesen Prozess haben wir die relevanten Organisationseinheiten einbezogen, um Wissen zu bündeln und eindeutige Ergebnisse zu erhalten. Darüber hinaus haben wir das LkSG in unser bereits konzernweit bestehendes Risikomanagement integriert.

Erkenntnisse

Uns ist bewusst, dass durch unseren Betrieb technischer Großanlagen sowie unsere Verkehrsdienstleistungen potenzielle Risiken am Arbeitsplatz für unsere Mitarbeitenden entstehen können. Die Einhaltung von Arbeitssicherheits- und Arbeitszeitvorgaben ist daher von essentieller Bedeutung. Aus diesem Grund haben wir Leitlinien entwickelt und Schulungen durchgeführt, um unsere Mitarbeitenden für die potenziellen Gefahren zu sensibilisieren. Daneben werden stichprobenartige Kontrollen durchgeführt. So können bestehende Risiken weitestgehend minimiert werden.

Ebenfalls spielt der Umweltschutz eine große Rolle. Zur Einsparung klimaschädlicher Treibhausgase haben wir beispielsweise zusammen mit mehr als 40 anderen Stadtwerken eine [Dekarbonisierungsstrategie](#) entwickelt, um die Auswirkungen unseres unternehmerischen Handelns auf Mensch und Umwelt zu minimieren. Daneben haben wir das Umweltmanagementsystem [ÖKOPROFIT](#) integriert und unsere Energie GmbH und Wasser GmbH nach dem europäischen Standard [Eco Management and Audit Scheme \(EMAS\)](#) zertifizieren lassen. Was Umweltschutz darüber hinaus für uns bedeutet, kann in unserer [Umwelt-erklärung](#) nachgelesen werden.

Risiken bei unseren unmittelbaren Zulieferern erkennen und vorbeugen

Vorgehensweise

Im Bereich der Risiken unserer unmittelbaren Zulieferer kommt unserer Einkaufsabteilung eine besondere Rolle zu. Als Schnittstelle zwischen uns und unserer Lieferkette stehen sie im ständigen Austausch mit unseren Geschäftspartnern. Sie gestalten die Geschäftsbeziehungen im Wesentlichen mit und verfolgen eine vertrauensvolle Zusammenarbeit.

Die Analyse der maßgeblichen menschenrechtlichen und umweltbezogenen Risiken unserer unmittelbaren Zulieferer haben wir systematisch mithilfe einer Softwarelösung namens Osapiens durchgeführt. Hierbei handelt es sich um eine Datenplattform, die anhand öffentlich zugänglicher Quellen auf Grundlage des Landes und der Branche das jeweilige Risiko des Lieferanten ermittelt. Auf Basis dieser Bewertung erhält der Lieferant einen individuellen Risiko-Score. Bei einem höher liegenden Wert gehen wir beispielsweise von einer erhöhten Eintrittswahrscheinlichkeit aus und können dies im Rahmen der Priorisierung berücksichtigen. Ebenfalls berücksichtigen wir bereits vorliegende Unterlagen oder Bemühungen unserer Lieferanten in Bezug auf ihr konkretes Risiko. Hierbei kommt uns unsere vertrauensvolle

Zusammenarbeit mit unseren Geschäftspartnern zugute.

Erkenntnisse

Im Bereich unserer unmittelbaren Zulieferer haben sich aufgrund der Regionalität unserer Geschäftspartner eher geringere Risiken ergeben, vornehmlich jedoch in den Bereichen Arbeits- und Umweltschutz. Um den ermittelten Risiken entgegenzuwirken, verpflichten wir unsere Lieferanten schriftlich, die in unserem [Geschäftspartnerkodex](#) niedergelegten menschenrechtlichen und umweltbezogenen Gebote einzuhalten und bei Verstößen angemessene Abhilfemaßnahmen einzuleiten. Daneben führen wir je nach Risikobewertung Befragungen und Kontrollen bis hin zu Audits vor Ort durch.

Menschenrechtliche und umweltbezogene Erwartungen an unsere Mitarbeitenden und Zulieferer in der Lieferkette

Wir erwarten von unseren Mitarbeitenden, dass sie sich an den swa Verhaltenskodex halten. Von unseren Zulieferern in der Lieferkette erwarten wir, dass sie die Kernarbeitsnormen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO), die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte der Vereinten Nationen sowie die UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte respektieren. Sie werden diese weder verletzen noch zu Verletzungen in irgendeiner Form beitragen. Strengere nationale Regelungen gelten hierbei vorrangig.

Erwartungen hinsichtlich der sozialen Verantwortung

Kinderarbeit, Zwangsarbeit und Sklaverei

Jegliche Formen der Kinder- oder Zwangsarbeit, Sklaverei oder sonstige Formen der Herrschaftsausübung oder Unterdrückung im Umfeld der Arbeitsstätte sind strikt abzulehnen. Es sind die jeweils geltenden Gesetze zu diesen Verboten einzuhalten.

Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz

Die nach dem Recht des Beschäftigungsortes geltenden Pflichten des Arbeitsschutzes sind einzuhalten. Etwaigen Gefahren am Arbeitsplatz wird durch angemessene und geeignete Schutzmaßnahmen entgegengewirkt. Mitarbeitenden haben über die sicherheitsrelevanten Qualifikationen zu verfügen.

Koalitionsfreiheit und Kollektivvereinbarungen

Das jeweils geltende Recht auf Koalitionsfreiheit und Kollektivverhandlungen wird respektiert.

Diskriminierung

Jegliche Formen der nicht gerechtfertigten Ungleichbehandlung in Beschäftigung werden nicht geduldet. Dies umfasst insbesondere die Zahlung ungleichen Entgelts für gleichwertige Arbeit.

Löhne und Arbeitszeit

Es sind angemessene Löhne zu zahlen. Der angemessene Lohn entspricht mindestens dem am Beschäftigungsort gesetzlichen Mindestlohn. Die jeweils geltenden Gesetze zur Arbeitszeit und Ruhepausen sind einzuhalten.

Zwangsräumung

Die jeweils geltenden Gesetze zum Verbot der widerrechtlichen Zwangsräumung und des widerrechtlichen Entzugs von Land, Wäldern und Gewässern beim Erwerb, der Bebauung oder anderweitigen Nutzung von Land, Wäldern und Gewässern, deren Nutzung die Lebensgrundlage einer Person sichert, sind einzuhalten.

Erwartungen hinsichtlich der ökologischen Verantwortung

Umweltschutz

Die geltenden Gesetze zum Umweltschutz werden eingehalten. Es wird verantwortungsbewusst mit Ressourcen umgegangen und die Einwirkungen auf die Umwelt gering gehalten. Die Herbeiführung schädlicher Umwelteinwirkungen wie schädliche Bodenveränderungen, Gewässerverunreinigungen, Luftverunreinigungen, schädliche Lärmemissionen und übermäßiger Wasserverbrauch werden unterbunden.

Quecksilber, Chemikalien, gefährliche Abfälle

Die Vorgaben des Übereinkommens von Minamata vom 10. Oktober 2013 über Quecksilber, das Stockholmer Übereinkommen vom 23. Mai 2001 über persistente organische Schadstoffe (POPs-Übereinkommen) sowie das Basler Übereinkommen über die Kontrolle der grenzüberschreitenden Verbringung gefährlicher Abfälle und ihrer Entsorgung vom 22. Mai 1989 und der Verordnung (EU) 1013/2006 – jeweils in ihrer aktuell geltenden Fassung und ggf. nationaler Umsetzung – werden eingehalten.

Weiterentwicklung unserer Menschenrechtsstrategie

Unsere Menschenrechtsstrategie ist kein statisches Konstrukt, vielmehr verstehen wir sie als einen andauernden Prozess, mit dem Ziel der kontinuierlichen Verbesserung. Wir werden unsere Risikoanalyse und ergriffenen Maßnahmen jährlich sowie anlassbezogen auf ihre Wirksamkeit überprüfen und diese Grundsatzerklärung anlassbezogen aktualisieren.